Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften = Annuaire / Académie Suisse des Sciences Naturelles

Herausgeber: Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften

Band: - (1989)

Rubrik: Neue Reglements und Reglementsänderungen = Nouveaux règlements et modifications de règlements = Nuovi regolamenti et modificazioni di regolamenti

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Reglements und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

Reglement der Schweizerischen Geologischen Kommission (SGK)

1. Konstituierung und Organisation

1.1 Die Schweizerische Geologische Kommission, nachstehend als SGK bezeichnet, ist eine wissenschaftliche Kommission der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) gemäss deren Statuten.

1.2 Folgende Institutionen und Organisationen sind berechtigt, der SGK z. Hd. der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften Wahlvorschläge einzureichen:
- die erdwissenschaftlichen Institute der schweizerischen Hochschulen,
- die Schweizerische Geologische Gesellschaft,
- die Schweizerische Paläontologische Gesellschaft,
- die Schweizerische Mineralogische und Petrographische Gesellschaft,
- die Schweizerische Geotechnische Kommission,
- die Schweizerische Geophysikalische Gesellschaft.

Die Kommission zählt im Maximum 15 Mitglieder.

1.3 Die Organe der SGK sind die Kommission und das Komitee. Die SGK kann Ad-hoc-Kommissionen bestellen, denen auch Aussenstehende angehören können.

1.4 Das Komitee besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor und zwei Beisitzern. Es wird von der Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich.

1.5 Die Landeshydrologie und -geologie, das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, der Schweizerische Nationalfonds und die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften sind zu den Sitzungen einzuladen. Ihre Vertreter nehmen daran mit beratender Stimme teil. Die SKG kann nach eigenem Ermessen weitere Beobachter zu ihren Sitzungen einladen.

2. Aufgaben der SGK

2.1 In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Geotechnischen Kommission und der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission vertritt die SGK die Schweiz in internationalen, nicht gouvernementalen erdwissenschaftlichen Organisationen und Kommissionen.

2.2 Die SGK berät die Landeshydrologie und -geologie in wissenschaftlicher Hinsicht in Fragen, welche die geologische Landesaufnahme betreffen.

2.3 Die SGK betriebt Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Schweizer Geologie.

2.4 Die SGK informiert über die Tätigkeit in Lehre und Forschung an den erdwissenschaftlichen Instituten der schweizerischen Hochschulen. Sie kann zu Problemen bezüglich Koordination und Entwicklung in Lehre und Forschung mit Empfehlungen an die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften gelangen.

2.5 Die SGK fördert den Unterricht in Geologie an den Mittelschulen.

2.6 Die SGK fördert die Durchführung von Weiterbildungskursen für Erdwissenschafter.

2.7 Die SGK kann wissenschaftliche Projekte selbständig durchführen oder in Auftrag geben.

3. Geschäftsführung

3.1 Im Komitee und in der Kommission werden die Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.
3.2 Die laufenden Geschäfte der SGK werden durch das Komitee erledigt. Dieses organisiert sich selbst. Ein Mitglied des Komitees führt das Sekretariat der SGK.
3.3 Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Präsidenten einberufen. Wenigstens drei Mitglieder können schriftlich die Einberufung der Kommission innerhalb einer Frist von 8 Wochen verlangen. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
3.4 Die Kommission legt das Jahresprogramm der SGK fest. Sie genehmigt den Jahresbericht des Komitees, die Jahresrechnung und das Budget.

4. Finanzierung

4.1 Die Einnahmen der SGK bestehen aus:
- dem Beitrag der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften,
- Beiträgen der öffentlichen Hand,
- Stiftungsbeiträgen
- Forschungsbeiträgen
- Erträgen durch fakturierte Dienstleistungen
- dem Verkauf von Publikationen.

4.2 Die Verwaltung der Geldmittel erfolgt durch den Quästor der SGK, gemäss Art. 66 der Statuten der SANW.
4.3 Die Verwendung der vom Bund direkt gewährten Kredite untersteht der Kontrolle des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft, dem die Kreditgesuche mit Budgets, die Jahresrechnung und der Jahresbericht abzuliefern sind.
4.4 Die Verwendung der von der Akademie der Naturwissenschaften gewährten Kredite untersteht deren Kontrolle; Beitragsgesuche, Budgets, Jahresrechnung und Jahresbericht sind direkt an die Akademie zu richten, die auch die Revision der Jahresrechnung vornimmt.
4.5 Den Mitgliedern der SGK und ihrer Ad hoc-Kommissionen werden die Reisespesen für Sitzungen vergütet. Für die Teilnahme an internationalen Zusammenkünften können Beiträge gewährt werden.

5. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 23. März 1921. Es tritt nach Annahme durch den Zentralvorstand der Akademie der Naturwissenschaften in Kraft und wird durch den amtierenden Präsidenten der SGK interimistisch bis zur Neukonstituierung der SGK übernommen. Diese hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Reglementes zu erfolgen.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SANW am 23. Juni 1989 genehmigt.

Der Zentralpräsident: Prof. P. Walter
Der Generalsekretär: Dr. B. Sitter

Reglement des Landeskomitees International Geographical Union (IGU)

Art. 1 Der Ausschuss der Delegiertenversammlung der ASG amtet gleichzeitig als Landeskomitee IGU. Der Zentralvorstand der SANW unterbreitet dem Senat die entsprechenden Wahlvorschläge.
Art. 2 Die ASG verwaltet allfällige Beiträge der SANW an das Landeskomitee IGU.
Art. 3 Die Jahresbeiträge der ASG an die IGU werden von der SANW bezahlt.

Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der ASG am 16. November 1989 und vom Zentralvorstand der SANW am 3. November 1989 gutgeheissen.

Association Suisse de Géographie
Verband der Schweizer Geographen (ASG)

Der Präsident: Prof. H. Elsasser

Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW)

Der Zentralpräsident: Prof. P. Walter
Der Generalsekretär: Dr. B. Sitter

Reglement des Schweizerischen Komitees für IUNS (International Union of Nutritional Sciences)

I. Konstituierung des Komitees

1. Das Schweizerische Komitee für IUNS ist ein Organ der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW). Die Wahl seiner Mitglieder sowie die allgemeine Ausrichtung seiner Tätigkeit richten sich nach Art. 49 der Statuten der SANW.
2. Das Komitee besteht aus 8–10 Mitgliedern, welche die verschiedenen Tätigkeitsgebiete der Ernährungs-Forschung, -Lehre und -Aufklärung (Fachgesellschaften, Universität, Industrie, Stiftungen) vertreten.
3. Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär (Protokollführer).
4. Die Mitglieder des Komitees werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann einmal erneuert werden.

II. Aufgaben des Komitees

5. Dem Komitee obliegt die Betreuung der schweizerischen Mitgliedschaft bei der IUNS.
6. Insbesondere fördert und koordiniert das Komitee den Kontakt und den Austausch von Informationen zwischen den auf dem Ernährungsgebiet tätigen Schweizerischen Fachgesellschaften und Stiftungen mit der IUNS.

7. Das Komitee schlägt jeweils geeignete Persönlichkeiten als Vertreter der schweizerischen Organisationen für die Generalversammlung und den Vorstand der IUNS vor.

III. Aufgaben der Mitglieder des Komitees

8. Der Präsident vertritt das Komitee bei der SANW und nach aussen. Er informiert die Mitglieder des Komitees über die Tätigkeit der IUNS-Instanzen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.
9. Der Sekretär ist verantwortlich für die Protokolle und die Rechnungsführung.
10. Das Komitee versammelt sich auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal im Jahr zur Erledigung der Geschäfte.
11. Die Mitglieder berichten über die Tätigkeiten der Fachgesellschaften, welche sie vertreten, und informieren ihre Organisation über die Aktivitäten der IUNS.

IV. Rechnungsführung

12. Die Einnahmen bestehen in
    a) den vom Bund über die SANW bewilligten Krediten und Subventionen,
    b) allfälligen weiteren Zuwendungen.
13. Diese Einnahmen werden wie folgt verwendet:
    a) für die Begleichung der Jahresbeiträge an die IUNS,
    b) für die Bestreitung der Reisekosten von Delegierten zur Teilnahme an den Sitzungen der Generalversammlung der IUNS,
    b) als Kostenanteil für die Reiseentschädigungen der Komiteemitglieder im Inland und für allfällige Verwaltungs- und Sekretariatskosten.
14. Die Geldmittel verwaltet der Sekretär. Er legt jedes Jahr auf den 31. Dezember Rechnung vor.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SANW am 17. März 1989 genehmigt.

Der Zentralpräsident: Prof. P. Walter
Der Generalsekretär: Dr. B. Sitter

Reglementsänderung der Hydrobiologischen Kommission

Art. 2 Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 6 Zu diesem Zweck gibt die Kommission eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus, in der Arbeiten aus den Sachgebieten Aquatische Biologie, Aquatische Chemie, Aquatische Physik, Aquatische Ökologie, Verfahrenstechnik der Abwasserreinigung und Siedlungshydrologie publiziert werden können.

Art. 6bis Die Kommission ernennt die Mitglieder der Redaktion und des Advisory Board.

Art. 6 Die Mitglieder der Kommission und der Redaktion haben für ihre Sitzungen Anrecht auf Spesenentschädigung.